

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR AUFTRAGGEBER

### WEST4MEDIA Filmproduktions GmbH

#### 1. Geltung

- 1.1. WEST4MEDIA Filmproduktions GmbH – im Folgenden WEST4MEDIA bezeichnet – erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.2. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; das gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis.
- 1.3. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden selbst bei Kenntnis nur dann wirksam, wenn sie von WEST4MEDIA ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.
- 1.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

#### 2. Vertragsabschluss

- 2.1. Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot von WEST4MEDIA bzw. der Auftrag des Auftraggebers, in dem der Leistungsumfang und die Vergütung festgehalten sind. Die Angebote von WEST4MEDIA sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. Erteilt der Auftraggeber einen Auftrag, so ist er an diesen zwei Wochen ab dessen Zugang bei WEST4MEDIA gebunden. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Auftrags durch WEST4MEDIA oder durch die Ausführung der Leistung zustande. Die Annahme hat in Schriftform (zB durch Auftragsbestätigung) zu erfolgen, es sei denn, dass WEST4MEDIA zweifelsfrei zu erkennen gibt (zB durch Tätigwerden aufgrund des Auftrages), dass sie den Auftrag annimmt. Fax oder Email genügen dem Schriftformerfordernis.
- 2.3. Auf Verlangen der WEST4MEDIA ist das Vorliegen der Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis, die Identität sowie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Auftraggebers zu belegen, eine inländische Bankverbindung nachzuweisen sowie eine Zustellanschrift und eine Zahlstelle im Inland bekannt zu geben. WEST4MEDIA ist berechtigt, die Kreditwürdigkeit sowie andere Daten des Auftraggebers zu überprüfen.

#### 3. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 3.1. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Auftrag des Auftraggebers bzw. der Leistungsbeschreibung oder den Angaben im Vertrag.
- 3.2. Die Produktion bzw. Schnitt- und/oder Dreharbeiten beginnen frühestens nach Vertragsabschluss. Die künstlerische und technische Gestaltung des Werkes ist WEST4MEDIA vorbehalten.
- 3.3. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Zustimmung von WEST4MEDIA und bedürfen gesonderter Termin- und Preisvereinbarungen; im Zweifel gebührt eine angemessene Zusatzvergütung. Künstlerisch oder technisch notwendige Änderungen nach Vertragsabschluss gegenüber dem Drehbuch, welche zu Mehrkosten führen, werden dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Mit der Genehmigung der Änderungen durch den Auftraggeber verpflichtet sich der Auftraggeber dazu, WEST4MEDIA die damit verbundenen Mehrkosten zu vergüten.
- 3.4. Alle Leistungen von WEST4MEDIA (insbesondere alle Vorentwürfe, Vorschläge, Konzepte, Bildbearbeitungen) sind vom Auftraggeber nach Lieferung zu überprüfen und binnen zwei Tagen freizugeben. Erfolgt binnen zwei Tagen keine Rückmeldung, gilt dies als Freigabe des Auftraggebers.
- 3.5. Der Auftraggeber wird WEST4MEDIA unverzüglich mit allen Informationen und Unterlagen versorgen, die für die Produktion erforderlich sind. Er wird WEST4MEDIA über alle Vorgänge informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Auftraggeber trägt den Aufwand, der durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben entsteht.

- 3.6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc) auf eventuelle bestehende Persönlichkeits-, Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. WEST4MEDIA haftet nicht für die Verletzung derartiger Rechte. Wird WEST4MEDIA wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Auftraggeber WEST4MEDIA schad- und klaglos; der Auftraggeber hat WEST4MEDIA sämtliche Nachteile zu ersetzen, die durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.
- 3.7. Die Leistungen von WEST4MEDIA sind teilbar.

#### **4. Nachträgliche Änderungen / Bearbeitungen**

- 4.1. Änderungswünsche nach erfolgter Fertigstellung der Produktion hat der Auftraggeber WEST4MEDIA schriftlich mitzuteilen. Die Vergütung solcher Änderungen ist in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln, mangels einer solchen gebührt eine angemessene Vergütung.
- 4.2. Nachträgliche Änderungen und Bearbeitungen (einschließlich z.B. Synchronisationen) an von WEST4MEDIA produzierten Filmwerken bedürfen der Zustimmung von WEST4MEDIA.

#### **5. Treatment / Drehbuch**

- 5.1. Über die Herstellung eines Treatments oder Drehbuches kann ein gesonderter Vertrag abgeschlossen werden. Der in diesem Vertrag vereinbarte Preis ist vom Auftraggeber auch dann zu entrichten, wenn er das Treatment oder Drehbuch nicht verfilmen lässt bzw. vom Auftrag zurücktritt.
- 5.2. Wird für die Produktion ein Drehbuch oder ein bereits bestehendes Filmwerk vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt, hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass sämtliche dazu erforderlichen Rechte vorliegen. Er hält WEST4MEDIA diesbezüglich schad- und klaglos.

#### **6. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter**

- 6.1. WEST4MEDIA ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren.
- 6.2. Die Beauftragung von Dritten erfolgt nach Wahl von WEST4MEDIA entweder im eigenen Namen und auf eigene Rechnung oder im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers.
- 6.3. WEST4MEDIA wird Dritte sorgfältig auswählen und darauf achten, dass diese über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen. Werden Leistungen an Dritte im Wege der Substitution vergeben, haftet WEST4MEDIA nur für eine sorgfältige Auswahl des Dritten, nicht aber für die Erfüllung oder Schlechterfüllung der Leistung.

#### **7. Termine**

- 7.1. Frist- und Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. zu bestätigen. WEST4MEDIA bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Auftraggeber erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er WEST4MEDIA eine angemessene, mindestens aber 14 Tage währende Nachfrist gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an WEST4MEDIA.
- 7.2. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei nachweislich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von WEST4MEDIA.
- 7.3. Nicht von WEST4MEDIA verschuldete sowie unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern von WEST4MEDIA – entbinden WEST4MEDIA jedenfalls von der Einhaltung vereinbarter Liefertermine. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber mit seinen zur Durchführung des Auftrags notwendigen Verpflichtungen (zB Bereitstellung von Unterlagen oder Informationen) im Verzug ist. In diesem Fall wird der vereinbarte Termin zumindest im Ausmaß des Verzugs verschoben.

## 8. Rücktritt vom Vertrag

- 8.1. WEST4MEDIA ist bei wichtigen Gründen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, insbesondere dann, wenn
- a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die nicht WEST4MEDIA schuldhaft zu vertreten hat, unmöglich ist oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird;
  - b) berechnete Bedenken hinsichtlich der Bonität des Auftraggebers bestehen und dieser auf Begehren von WEST4MEDIA weder Vorauszahlungen leistet noch eine taugliche Sicherheit leistet;
  - c) der Auftraggeber wesentliche Vertragspflichten verletzt.
- 8.2. Im Falle des Rücktrittes hat WEST4MEDIA Anspruch auf das gesamte vereinbarte Entgelt abzüglich jener tatsächlich ersparten Aufwendungen, die infolge der unterbleibenden weiteren Ausführung nicht mehr anfallen.

## 9. Honorar

- 9.1. Für die beauftragten Leistungen und die Abgeltung von Verwertungsrechten wird das Honorar zwischen WEST4MEDIA und dem Auftraggeber im Voraus vereinbart. Das vereinbarte Honorar versteht sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Im Zweifel gebührt ein angemessenes Honorar.
- 9.2. WEST4MEDIA ist in jedem Fall berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse auf das vereinbarte Honorar zu verlangen.
- 9.3. Werden vom Auftraggeber nach Vertragsunterzeichnungen zusätzliche Leistungen beauftragt oder Änderungswünsche bekannt gegeben, welche zu einem Mehraufwand führen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, diesen Mehraufwand angemessen zu vergüten. Die Vergütung wird zwischen den Vertragsparteien gesondert vereinbart.
- 9.4. Alle Leistungen von WEST4MEDIA, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle WEST4MEDIA erwachsenden Barauslagen, Fremdkosten und Spesen (z.B. Porti, Reisekosten, Kopien, etc.) sind vom Auftraggeber zu ersetzen, sofern nicht abweichendes vereinbart ist.
- 9.5. Wetterbedingte Verschiebungen von Drehterminen (Wetterrisiko), nicht verschuldete Verzögerungen oder sonstige Erschwernisse sind nicht in den kalkulierten Produktionskosten enthalten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, WEST4MEDIA alle damit zusammenhängenden Mehrkosten nach belegtem Aufwand zu ersetzen.
- 9.6. Überstunden, die aufgrund eines erhöhten Produktionsaufwandes erforderlich werden, sind zusätzlich zu vergüten. Eine Überstunde wird mit einem Achtel des jeweiligen Tagsatzes berechnet, wobei dem Tagsatz eine Zeit von 8 Stunden gegenüberstehen. WEST4MEDIA verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich über die entstandenen Überstunden in Kenntnis zu setzen. Ein Widerspruch des Auftraggebers gegen die Berechnung der Überstunden ist ausgeschlossen.
- 9.7. Für alle mit dem Auftraggeber vereinbarten Leistungen von WEST4MEDIA, die aus Gründen, die nicht von WEST4MEDIA schuldhaft zu vertreten sind, nicht zur Ausführung gelangen, gebührt WEST4MEDIA dennoch die gesamte vereinbarte Vergütung. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Auftraggeber an dem im Rahmen des Auftrages von WEST4MEDIA erstellten, jedoch nicht verwirklichten Anregungen, Ideen, Vorentwürfen, Konzepten und deren Inhalt, keinerlei Rechte. In diesem Zusammenhang an den Auftraggeber übergebene Materialien und Unterlagen (Konzepte, Entwürfe udgl) sind vielmehr unverzüglich an WEST4MEDIA zurückzustellen.

## 10. Zahlung

- 10.1. Rechnungen sind 7 Tage nach Rechnungslegung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 10.2. Von der vereinbarten Vergütung sind bei Aufträgen mit einem Auftragsvolumen von mehr als € 10.000 ein Drittel bei Vertragsabschluss, ein Drittel bei Drehbeginn und ein Drittel bei Fertigstellung zur Zahlung fällig. Die von WEST4MEDIA gelieferten Waren, Produktionen, Filmwerke, Leistungen, übertragene Nutzungsrechte sowie Konzepte, Entwürfe oder Vorlagen jeglicher Art, bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von WEST4MEDIA
- WEST4MEDIA steht an vom Auftraggeber für die Produktion beigestellten Sachen (Daten, Datenträgern, Entwürfen, Vorlagen Rohmaterial und sonstige Gegenstände) ein Zurückbehaltungsrecht, sowie ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in ihren Besitz gelangten Gegenständen, bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zu.
- 10.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten, zu tragen.

- 10.4. Im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers kann WEST4MEDIA das Honorar für sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Auftraggeber abgeschlossener Verträge erbrachten Leistungen sofort fällig stellen. WEST4MEDIA ist zudem berechtigt, alle weiteren Leistungen bis zur Zahlung oder Sicherstellung einzustellen.
- 10.5. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von WEST4MEDIA aufzurechnen, außer die Forderung des Auftraggebers wurde von WEST4MEDIA schriftlich anerkannt und gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers wird ausgeschlossen.

## 11. Verwertungsrechte

- 11.1. Der Auftraggeber erwirbt durch Zahlung des Honorars – sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wird – das unübertragbare Recht der Nutzung zu dem bei Auftragserteilung bekannt gegebenen und vereinbarten Zweck und dem dazu erforderlichen Nutzungsumfang für ein Jahr gerechnet ab Übergabe der Produktion. Ohne gegenteilige schriftliche Vereinbarung und entsprechende Abgeltung erwirbt der Auftraggeber keine weiteren Verwertungsrechte, wie etwa die Rechte zur Vervielfältigung, Bearbeitung, Änderung, Ergänzung, fremdsprachige Synchronisation oder der Verwendung von Ausschnitten in Bild und/oder Ton. Der Erwerb von jedweden Verwertungsrechten an Leistungen von WEST4MEDIA erfolgt erst mit der vollständigen Bezahlung der von WEST4MEDIA dafür in Rechnung gestellten Honorare; eine allenfalls dafür eingeräumte Nutzungsbewilligung erfolgt nur auf jederzeitigen Widerruf.
- 11.2. Die von WEST4MEDIA eingebrachten, jedoch nicht verwirklichten Anregungen, Ideen, Vorentwürfe, Konzepte und deren Inhalt, bleiben in deren Eigentum sowie alle Verwertungsrechte bei dieser. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form immer – zu nutzen oder anderweitig zu verwerten; die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich an WEST4MEDIA zurückzustellen. Die Weitergabe von Unterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwertung ist ohne ausdrückliche Zustimmung von WEST4MEDIA nicht zulässig. Ebenso ist dem Auftraggeber die weitere Verwendung der eingebrachten, jedoch nicht verwirklichten Ideen und Konzepte untersagt und zwar unabhängig davon, ob die Ideen und Konzepte urheberrechtlichen Schutz erlangen. Mit der Zahlung des Vertragshonorars erwirbt der Auftraggeber keinerlei Verwertungs- und Nutzungsrechte an diesen Leistungen. Werden diese eingebrachten Ideen und Konzepte nicht in von WEST4MEDIA für den Auftraggeber produzierten Filmwerken verwertet, so ist WEST4MEDIA berechtigt, diese Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden.
- 11.3. Änderungen von Leistungen von WEST4MEDIA, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Auftraggeber oder durch für diesen tätig werdende Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von WEST4MEDIA und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.
- 11.4. Für die Nutzung von Leistungen von WEST4MEDIA, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung von WEST4MEDIA erforderlich. Dafür steht WEST4MEDIA und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.
- 11.5. Der Auftraggeber erwirbt kein Recht auf Übermittlung offener, zur Bearbeitung geeigneter Daten.
- 11.6. Der Auftraggeber erklärt damit einverstanden, die gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen an die entsprechenden Verwertungsgesellschaften selbst vorzunehmen. Die damit verbundenen Steuern, Gebühren und Urheberrechtsentgelte (Gebühren für Nutzung lizenzpflichtiger Musik udgl.) gehen zu Lasten des Auftraggebers. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die zur Vorschreibung gelangenden Steuern, Gebühren, Abgaben und Entgelte unverzüglich nach Vorschreibung zu bezahlen und WEST4MEDIA diesbezüglich völlig schad- und klaglos zu halten.
- 11.7. Zur Sicherung der urheberrechtlichen Verwertungsrechte verbleibt das Ausgangsmaterial (Bild und Ton), insbesondere Negative, Masterband und ebenso das Restmaterial bei WEST4MEDIA.

## 12. Kennzeichnung / Eigenwerbung

- 12.1. WEST4MEDIA ist berechtigt, ihren Firmennamen und ihr Firmenzeichen als Copyrightvermerk im hergestellten Filmwerk (z.B. Credits) zu zeigen, ohne dass dem Auftraggeber dafür ein Entgeltanspruch zusteht.
- 12.2. WEST4MEDIA ist berechtigt, die für den Auftraggeber hergestellte Produktion/das hergestellte Filmwerk zu Zwecken der Eigenwerbung und Kommunikation zu verwenden sowie als Referenz zu nennen und anlässlich von Wettbewerben und Festivals vorzuführen oder vorzuführen zu lassen. Zur Eigenwerbung und Kommunikation ist die Verwendung der hergestellte Produktion/des hergestellten Filmwerks gesamt, in Ausschnitten oder sonstigen Bildmaterials auf der Website und im Rahmen des Social Media Auftritts von WEST4MEDIA zulässig und der Vorführung zur Eigenwerbung und Kommunikation gleichzuhalten.

**13. Gewährleistung**

- 13.1. WEST4MEDIA leistet dafür Gewähr, dass ihre Leistungen branchenüblichen Standards (einwandfreie Ton- und Bildqualität) entsprechen.
- 13.2. Der Auftraggeber hat die Leistungen von WEST4MEDIA unverzüglich zu prüfen und allfällige Mängel WEST4MEDIA schriftlich mitzuteilen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Auftraggeber vorerst nur das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Leistung durch WEST4MEDIA zu. Die Mängel werden in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber WEST4MEDIA alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. WEST4MEDIA ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für WEST4MEDIA mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.
- 13.3. Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB zu Lasten von WEST4MEDIA ist ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom Auftraggeber zu beweisen.

**14. Haftung**

- 14.1. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht nachweislich auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von WEST4MEDIA beruhen. Die Beweispflicht für das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit trifft den Auftraggeber.
- 14.2. Jegliche Haftung von WEST4MEDIA für entgangenen Gewinn, Folgeschäden oder für Ansprüche Dritter ist ausgeschlossen. Für den Fall, dass WEST4MEDIA aus einem solchen Titel in Anspruch genommen wird, hält der Auftraggeber WEST4MEDIA schad- und klaglos.
- 14.3. Sämtliche vom Auftraggeber zum Zweck der Produktion beigestellte Sachen (Daten, Datenträger, Entwürfe, Vorlagen, Rohmaterial und sonstige Gegenstände) sind von der Versicherung von WEST4MEDIA nicht umfasst.
- 14.4. Jeder Schadenersatzanspruch ist innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens, spätestens aber ein Jahr ab Fertigstellung der betreffenden (Teil-)Leistung, gerichtlich geltend zu machen.
- 14.5. Die Haftung von WEST4MEDIA für Sach- und Vermögensschäden ist pro Auftrag mit der Versicherungssumme der von WEST4MEDIA abgeschlossenen Haftpflichtversicherung, mangels einer Versicherung mit € 30.000 oder, falls der Gesamtschaden höher sein sollte, mit dem Auftragswert beschränkt.

**15. Anzuwendendes Recht**

- 15.1. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und WEST4MEDIA ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen anzuwenden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

**16. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- 16.1. Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche und Verpflichtungen ist der Sitz von WEST4MEDIA in Wien.
- 16.2. Für alle sich zwischen WEST4MEDIA und dem Auftraggeber ergebenden Streitigkeiten ist das für Wien – Innere Stadt sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig. WEST4MEDIA ist aber berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.